

Oberlandesgericht Bamberg
Gerichtsabteilung (Zivil)



Oberlandesgericht Bamberg 96045 [REDACTED]

Rechtsanwälte

Gansel Rechtsanwälte
[REDACTED]

für Rückfragen:

Telefon: siehe unten

Telefax: 0951/833-1240

Zimmer: 1.113

Sie erreichen die zuständige Stelle am
besten:

Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

Mo. - Do.: 13.30 - 15.00 Uhr

Telefonnummern:

0951/833-1223

0951/833-1216

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen

[REDACTED]

Akten- / Geschäftszeichen

3 U 4/23 e

Datum

06.03.2024

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], B. ./ Mercedes-Benz Group AG
wg. Schadensersatzes

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 21.02.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Hänsch, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

[https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/](https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg)

bamberg oder über

die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

[REDACTED]

Haltestelle

Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921, 922, 930

Nachtbriefkasten

[REDACTED]

Kommunikation

Telefon:
0951/833-0

Telefax:
siehe oben

2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen und bleibt die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz haben die Klagepartei 8/9 und die Beklagte 1/9 zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die zulässige Berufung erzielt einen Teilerfolg.

1. Die Klagepartei verlangt nach dem gerichtlichen Hinweis vom 28.11.2023 ausdrücklich nur noch den Differenzschaden.
2. Der Klagepartei steht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf den Differenzschaden in Höhe von 10 % des Kaufpreises und damit von 5.825,00 € zu. Die Klagepartei hat das streitgegenständliche Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalt einrichtung erworben.
 - a) Eine Abschalt einrichtung im Sinne der Vorschrift des Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 liegt bei einem Konstruktionsteil vor, das die Temperatur oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Vorliegend ermittelt die „Strategie A in vergleichbarer Ausprägung“ nach dem Vortrag der Beklagten und dem Bescheid des Kraftfahrtbundesamtes unter normalen Betriebsbedingungen verschiedene Parameter, um das Einspritzverhalten des Emissionskontrollsystems bezüglich Ad-Blue zu verändern, so dass in Abhängigkeit von der SCR-Temperatur bzw. dem Roh-NOx-Massenstrom zwischen „Füllstands“- und „Online-Modus“ gewechselt wird. Dies führt nach dem Vortrag der Beklagte selbst dazu, dass Emissionen im „Online-Modus“ nicht in dem gleichen Umfang gemindert werden wie in dem „Füllstands-Modus“. Sie räumt vielmehr ein, dass die Reinigungsleistung des SCR-Systems im „Online-Modus“ nicht so hoch liegt, wie sie liegen

b) könnte, wenn wieder in den „Füllstands-Modus“ rückgeschaltet würde. Damit verwendet die Beklagte ein Konstruktionsteil, das im normalen Fahrbetrieb die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert (OLG Celle Urteil vom 11.10.2023 – 7 U 794/21 Rn. 6; OLG Schleswig, Urteil vom 08.12.2023 – 1 U 105/20, Rn. 86ff.).

Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob die Reinigungsleistung im Realbetrieb regelmäßig über dem Niveau der Reinigungsleistung im NEFZ liegt oder sonst die Grenzwerte eingehalten werden. Entscheidend ist nicht die Einhaltung des Grenzwerts, sondern die Wirksamkeit des unverändert funktionierenden Emissionskontrollsystems unter den Bedingungen des normalen Fahrbetriebs. In diesem Zusammenhang bedarf es lediglich eines Vergleichs der Wirksamkeit des unverändert funktionierenden und derjenigen des verändert funktionierenden Gesamtsystems jeweils unter den Bedingungen des normalen Fahrbetriebs im gesamten Unionsgebiet (BGH NJW 2023, 2259 Rn. 51).

c) Diese Abschaltvorrichtung ist auch unzulässig gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007. Der Vortrag der Beklagten enthält keine Ausführungen, dass die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten.

d) Ob die Klagepartei ihren Anspruch auf das Thermofenster stützen kann, kann deshalb dahingestellt bleiben.

3. Die Klagepartei hat deshalb Anspruch auf den Differenzschaden, der gem. § 287 ZPO innerhalb einer Bandbreite zwischen 5% und 15% des gezahlten Kaufpreises zu schätzen ist (BGH NJW 2023, 2259 Rn. 73).

Bei der Schätzung des Schadens innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sind bei der Bestimmung des objektiven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die mit der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen, zu berücksichtigen, ebenso den Umfang der in Betracht kommenden Betriebsbeschränkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Beschränkungen mit Rücksicht auf die Einzelfallumstände. Maßgebend ist dabei eine auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezogene Betrachtung. Ebenso ist das Gewicht des der Haftung zugrundeliegenden konkreten Rechtsverstoßes für das unionsrechtliche Ziel der Einhaltung gewisser Emissionsgrenzwerte sowie den Grad des Verschuldens nach Maßgabe der Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls zu bewerten (BGH NJW 2023, 2259 Rn. 76f).

Vorliegend unterlag das Fahrzeug einem verpflichtenden Rückruf, so dass ohne das Aufspielen des verpflichtenden Softwareupdates eine Betriebsuntersagung gedroht hätte. Allerdings beruft sich die Beklagte zu Recht darauf, dass durch das mittlerweile installierte Software-Update die Gefahr einer Betriebsbeschränkung signifikant reduziert wurde. Diese nachträgliche Verbesserung des Fahrzeugs führt zu einer Schadensminderung (BGH, Urteil vom 26.06.2023 – VIa ZR 335/21 –, juris Rn. 80). Außerdem ist zugunsten der Beklagten davon auszugehen, dass die Abgasreinigung auch bei Verwendung der Abschaltvorrichtung noch, wenn auch in reduziertem Maße innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte erfolgte. Der Grad des Verschuldens ist angesichts der Komplexität der Materie allenfalls im mittleren Bereich zu sehen. Insgesamt ist daher das Gewicht des Rechtsverstoßes für das genannte unionsrechtliche Ziel als durchschnittlich einzuordnen. Damit erscheint als Differenzschaden 10 % des Kaufpreises, mithin 5.825,00 € angemessen.

4. Der Schadensersatzanspruch wird durch die gezogenen Nutzungen nicht aufgezehrt.
- a) Nach der ständigen Rechtsprechung aller Senate des OLG Bamberg ist der Nutzungsvorteil auf der Basis einer Gesamtfahrleistung von 250.000 km vorzunehmen. Daher berechnet sich der Nutzungsvorteil der Klagepartei bis zum Verkauf am 09.08.2022 mit 18.569,83 €.
- b) Als weiterer Nutzungsvorteil ist der von der Klagepartei erzielte Verkaufserlös von 28.800,00 € anzusetzen. Der Einwand der Beklagten, dass der Marktpreis höher liegen würde, geht fehl. Die Klagepartei trifft aus der Vorschrift des § 254 Abs. 1 BGB nicht die Pflicht, über eine Marktforschung den höchstmöglichen Preis zu erzielen. Hier hat die Klagepartei das Fahrzeug an einen KFZ-Händler veräußert, der ständig mit Fahrzeugen der Beklagten handelt. Dafür dass die Klagepartei hier verschuldet einen zu niedrigen Preis erzielt hat, trägt die Beklagte nichts vor.
- c) Insgesamt beträgt daher der Nutzungsvorteil 47.353,89 €. Damit wird der Wert des Fahrzeugs schon bei Abzug des maximalen Differenzschadens von 15 % (85 % aus 58.250,00 € = 49.512,50 €) nicht erreicht.

5. Der klägerische Anspruch ist auch nicht verjährt. Hinsichtlich der Abgasnachbehandlung mittels SCR-Technologie kann ein Verjährungsbeginn frühestens im Jahr 2019 mit der Bekanntgabe des Rückrufs an die Klagepartei angenommen werden. Bezüglich des Thermofensters reichen die Darlegungen der Beklagten an eine grob fahrlässige Unkenntnis der Klagepartei seit dem Jahr 2016 nicht aus. Eine Berichterstattung vergleichbar der bei VW und dem EA 189 ist bei dem Thermofenster nicht gegeben.

6. Der Klagepartei stehen Zinsen gem. § 291 BGB seit Rechtshängigkeit des Differenzschadens und damit am Tag nach Zustellung des Schriftsatzes vom 09.01.2024 zu.

Aufgrund der ursprünglichen Zuvieforderung der Rückerstattung des vollständigen Kaufpreises befand sich die Beklagte zunächst nicht in Verzug. Die Klagepartei kann daher lediglich Rechtshängigkeitszinsen verlangen, und zwar mit der Wahl des Differenzschadens. Diesen hat die Klagepartei erstmals mit Schriftsatz vom 09.01.2024 verlangt. Dieser wurde am 15.01.2024 zugestellt, so dass die Klagepartei Anspruch auf Zinsen ab dem 16.01.2024 hat.

7. Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten ist unbegründet. Auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV kann der Anspruch nicht gestützt werden, weil der hieraus bestehende Differenzschaden den geltend gemachten Anspruch der Höhe nach auf 15 % begrenzt. Daneben können die Rechtsanwaltskosten nicht verlangt werden (BGH, Urteil vom 16.10.2023, Az.: VIa ZR 14/22 Rn. 13). Andere Anspruchsgrundlagen hat die Klagepartei nicht dargelegt.

II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

3. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) liegen nicht vor. Der Senat weicht von der Rechtsprechung des BGH oder anderer Obergerichte nicht ab. Es liegt weder ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vor noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

gez.

Sellnow
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. 

Gallhoff
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
[REDACTED], 06.03.2024

Jang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationsblatt

zum elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 1. Januar 2019 in Bayern flächendeckend eröffnet. Stetig steigende Eingangszahlen elektronischer Nachrichten sind die Folge und sorgen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden auch immer mehr Gerichte über die EGVP-Infrastruktur.

Dieser elektronischen Nachricht ist im vorliegenden Fall ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) beigelegt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, bei der Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses den strukturierten, maschinenlesbaren

Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 3 S. 2 ZPO). Die Verwendung alter Formblätter, selbst verfasster

Empfangsbekanntnisse per beA, E-Mail, Fax oder Post an das Gericht stellt kein elektronisches Empfangsbekanntnis dar.

Sofern Sie ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einsetzen, finden Sie auf Seite 2 dieses Informationsblattes Hinweise zur Abgabe des eEB.

Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren, um auf diesem Weg Druckkosten und zusätzliche Aufwände zu vermeiden.

Vielen Dank!

Hinweise zur Abgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB)

Die Rücksendung eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) kann direkt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vorgenommen werden.

Hat das Gericht ein eEB angefordert, wird in der geöffneten Nachricht oberhalb des Be-

R **treffs der Hinweis Empfangsbekennnis**

Empfangsbekennnis **1** angefordert **2** Anzeigen **3** Abgabe erstellen **4** Ablehnung erstellen

Betreff: Ladung in Sachen Astmann / Schuster **Nachrichtentyp:** Allgemeine Nachricht

Eigenes Aktenzeichen: **Aktenzeichen der Justiz:** 123 C 1234/17

Dringend Zu prüfen

Gesendet: 27.10.2017 10:33 **Zugegangen:** 27.10.2017 10:33 **Erstellt von:** [Name]

Letzte Änderung von:

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
gjust_nachricht.xml		Strukturierte	KB

angefordert (1) eingeblendet.

Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer

Mit der Schaltfläche **Anzeigen (2)** kann der Inhalt des eEB eingesehen werden, wobei Sie hier lediglich einen technischen Datensatz angezeigt bekommen. Eine gesonderte PDF-Datei wird nicht mitversendet.

Mit der Schaltfläche **Abgabe erstellen (3)** wird die Rückantwort für das Gericht erzeugt.

Nach Eingabe des Zustellungsdatums kann der Datensatz automatisiert elektronisch zurückgesandt werden. Das Gericht erhält innerhalb weniger Minuten diesen Datensatz zur Weiterverarbeitung.

Sollten Sie das eEB nicht abgeben wollen, verwenden Sie bitte die Schaltfläche **Ablehnung erstellen (4)** und begründen Sie diese.

Eine detaillierte Anleitung zum Umgang mit dem eEB können Sie im Übrigen dem Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer Nummer 48/2017 vom 30. November 2017 entnehmen:

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-48-2017-v-30112017.news.html

(Sollte der Link nicht funktionieren, können Sie ihn kopieren und in Ihren

Internetbrowser
einfügen.)

Stand 01.09.2019